	Abnahme der Vermögensauskunft				
	nach den §§ 802c, 802f ZPO (ohne vorherigen Pfändungsversuch)				
	<ul> <li>nach den §§ 802c, 807 ZPO (nach vorherigem Pfändungsversuch)</li> <li>Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,</li> <li>bitte ich um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen.</li> <li>□ beantrage ich, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.</li> </ul>				
	erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO (wenn der Schuldner bereits innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft abgegeben hat)  Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil				
	Zur Glaubhaftmachung füge ich bei:				
we	itere Angaben im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft				
	Erlass des Haftbefehls nach § 802g ZPO  Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder weigert er sich ohne Grund, die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO.  Die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher bitte ich, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen an die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Gegenüber der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher stelle ich den Antrag auf Verhaftung des Schuldners.				
	Verhaftung des Schuldners (§ 802g Absatz 2 ZPO)         Haftbefehl des Amtsgerichts       Datum       Geschäftszeichen         ————————————————————————————————————				
	Vorpfändung (§ 845 ZPO)  Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die Vorpfändung  ☐ für pfändbare Forderungen, die der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden  ☐ für die folgenden Forderungen:				
	Pfändung körperlicher Sachen				
	Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können				
	Taschenpfändung/Kassenpfändung				
	Pfändung soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.				
	Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO)				
	Ermittlung der Namen, der Vornamen oder der Firma sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners bei den <b>Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung</b> Ersuchen an das <b>Bundeszentralamt für Steuern</b> , bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen Ermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim <b>Kraftfahrt-Bundesamt</b> Die vorstehend ausgewählte / -n Drittauskunft/Drittauskünfte sollen nur eingeholt werden, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt.				
	Die Vollstreckungsschuldnerin/Der Vollstreckungsschuldner kann sich von der Zahlung des Zwangsgeldes – nicht der Kosten – durch Erfüllung der im Urteil Beschluss  Strafbefehl vom enthaltenen Anordnung befreien.				

## Erledigungsbericht der Vollstreckungsbeamtin bzw. des Vollstreckungsbeamten

volistreckung versucht (memand angenolien)	
am:Zeit: (Unterschrift)	
am:Zeit:(Unterschrift)	
am:Zeit:(Unterschrift)	
Nachstehende Feststellungen wurden getroffen, bevor nachdem ich mich am Schuldners/Schuldnerin – gesetzl. Vertr. – begeben hatte.	an Ort und Stelle - in die Wohnung - Geschäftsräume des/der
Ich habe den/die -Schuldner(in) - gesetzl. Vetr selbst - nicht - angetroffen, sondern den/die -	
Schuldner/-in hat keine Einkünfte. Er/Sie wird von seinen/ihren Eltern, Lebensgefährten oder	unterhalten.
Schuldner/in hat am an mich gezahlt:	EUR
Die Zahlung des Schuldbetrages ist nachgewiesen in Höhe von	EUR
- Einzahlungsbeleg - Lastschriftbeleg - Quittung - vom	
Stundung durch Verfügung des / der	vom wurde nachgewiesen.
Laut Mitteilung der Vollstreckungsbehörde vom ist der \	√ollstreckungsauftrag zurückgenommen worden.
Schuldner/in ist – unbekannt – verzogen – nach	
Schuldner/in ist in der angegebenen Wohnung nicht – anzutreffen – zu ermitteln.	
Schuldner/in verweigert die Durchsuchung der Räume – ohne – mit folgender – Begründung:	
Schuldner/in ist amtsbekannt pfandlos. Erfolglose – Pfändung am	. Niederschrift liegt bei.
Schuldner/in, geboren am, ist – ledig – verheiratet – geschieden – getrennt lebe Er/Sie hat unterhaltsberechtigte Kinder.	end – in Lebenspartnerschaft lebend.
Schuldner/in arbeitet bei:	
Mtl. Nettolohn EUR. Lohnpfändungen:	
Schuldner/in ist selbständig als	Hilfe zum
Schuldner/in bezieht nachweislich Krankengeld Arbeitslosengeld Arbeitslosengeld Arbeitslosengeld I	Rente Lebensunterhalt Sozialgeld Unterhaltsgeld
in Höhe von mtl EUR. Auszahlende Stelle:	
Schuldner/in – wohnt möbliert – hat Schlafstelle – bei:	
Schuldner/in hat folgendes Grundvermögen:	
Schuldner/in ist in der Lage – und bereit – monatliche/wöchentliche Raten in Höhe von	EUR zu zahlen.
Eidesstattliche Versicherung/Vermögensauskunft ist – nicht – abgegeben – am:  Sonstige zweckdienliche Angaben (Zahlungsbereitschaft, Zahlungsfähigkeit, Vermietungen, Kraftfa	
Die Antragstellerin/Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass Information chen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen unter: www.justiz.nrw/datenschutz auf Anfrage auch in Papierform erhältlich sind.	
Der Antragstellerin/Dem Antragsteller wurden die Informationen in Papierform ausgehändigt.	
Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat auf die Informationen in Papierform verzichtet.	

Lfd. Nr.	Kostenrechnung: Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Nr. des Kostenverzeichnisses	Betrag EUR	Die eingezogenen Beträge sind an die zuständige Zahlstelle abgeführt in Höhe von	
	Anlage zu § 9 GvKostG –  Gebühr für die gütliche Einigung			
	KV 207		Lastschriftbeleg liegt bei.	
	Ermäßigund der Gebühr 207		Eingetragen	
	KV 208		in die Abrechnungsliste lfd. Nr	
	Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft		Ŭ ,	
	KV 260		in das Kassenbuch II Nr.	
	Gebühr für – nicht erledigte – Pfändung			
	KV 205, 604		, den	_
	Gebühr für Entgegennahme einer Zahlung			
	KV 430			_
	Pauschale für sonstige bare Auslagen je Auftrag			
	KV 716			_
	Zeitzuschlag ( Stunden)		Ober-Gerichtsvollzieher/in / Vollziehunsbeamtin/Vollziehungs- beamter der Justiz	
	KV 500			
	Wegegeld (km)			
	KV 711			
	Schreibauslagen KV 700			
	Andere Auslagen			
	KV			
	IXV			
	Summe: _			

## Hinweisblatt zum Vollstreckungsauftrag

Besondere Hinweise für den/die Vollstreckungsbeamten/-in (zwingend auszufüllen)	
☐ Im Rahmen der Durchführung des Vollstreckungsauftrags ist Vorsicht geboten, weil	
Besondere Hinweise liegen nicht vor.	_